



LEBENSGEMEINSCHAFT
BEHINDERTER MENSCHEN
3368 BLEIENBACH

*"Du, nicht Abbild meiner Vorstellungen.
Als Mensch wahrgenommen und ernst-
genommen, nicht als Idee."*

Stellenbeschreibung

Bezeichnung der Stelle: **Teammitglied mit oder ohne fachspezifische Ausbildung**
Wohngruppe KBS plus

Übergeordnete Stelle: Gruppenleitung

1. Ziel der Stelle

Ziel der Stelle ist die Begleitung der auf einer Wohngruppe lebenden beeinträchtigten Menschen während allen Zeiten (Wohnbereich, Beschäftigung, Freizeit):

Unter "Begleitung" verstehen wir: Wir gehen partnerschaftlich und auf der Grundlage einer persönlichen, wertschätzenden Beziehung mit den Bewohner/innen zusammen ein Stück Lebensweg.

Wir wollen körperliche, seelische und geistige Fähigkeiten der Bewohner/innen entwickeln und bewahren. Die gesamte Begleitung soll individuell und persönlich gestaltet werden.

2. Fachspezifische Aufgaben

2.1. Pädagogische Arbeit

Sozial- und heilpädagogische Methoden werden in der Praxis richtig angewendet.

Die Arbeit soll so gestaltet sein, dass dem begleiteten Menschen so viel Hilfe zukommt, wie er tatsächlich braucht und so viel Selbständigkeit (Handlungsspielraum, Verantwortung) belassen wird, wie er bewältigen kann.

Die Begleitung ist präventiv ausgerichtet und wird so gestaltet, dass eskalierende Krisen möglichen vermieden werden können.

Die Bewohner/innen werden in ganzheitliche, überschaubare, sinngebende Handlungsabläufe miteinbezogen.

Die festgelegten Entwicklungsziele werden konsequent in der Arbeit umgesetzt.

Der soziale Kontakt der Bewohner/innen soll innerhalb und ausserhalb der Institution gefördert werden.

Das Spannungsfeld zwischen der Unfallgefahr und der Selbständigkeit der Bewohner/innen soll regelmässig reflektiert werden.

Die eigenen pädagogischen Handlungen müssen regelmässig überdacht und angepasst werden.

2.2. Allgemeine Arbeiten

Pflege / Intimsphäre

Die Intimsphäre der Bewohner/innen wird gewahrt.
Die Pflege wird individuell und persönlich gestaltet (Pflegeprodukte, Kleidung, etc.).
Sämtliche notwendigen pflegerischen Tätigkeiten werden übernommen.
In ihrem Recht auf eine eigene, individuelle Sexualität werden die Bewohner/innen begleitet.
Medizinische Massnahmen und Richtlinien müssen eingehalten und Probleme sofort der Gruppenleitung oder der Pflegedienstleitung gemeldet werden.
Die Bewohner/innen sollen bei einem Beziehungsaufbau begleitet und vor einseitigen Abhängigkeiten geschützt werden.

Arbeitsbereich

Begleitung im Arbeitsbereich gemäss individuellen Arbeitsorten und –plänen.

Freizeitgestaltung

Die Freizeitgestaltung ist individuell und orientiert sich an den Bedürfnissen der Bewohner/innen.
Freizeitaktivitäten sollen innerhalb und ausserhalb des Wohnheims stattfinden.

Gruppenhaushalt

Alle Arbeiten rund ums Essen wie Kochen, Tischdecken, Abwaschen, etc. werden in Zusammenarbeit mit den Bewohner/innen erledigt.
Reinigungsarbeiten, Besorgung der Wäsche, Pflanzen, etc. werden in Zusammenarbeit mit den begleiteten Personen ausgeführt.
Das Hygienekonzept und das Ernährungskonzept gelten als verbindlich.

Raumgestaltung

Durch die Einrichtung der Zimmer und allgemeinen Wohnräume sind individuell den bedürfnissen und Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst.

3. Allgemeine Aufgaben

3.1. Zusammenarbeit

Zusammenarbeit im Team

Die Teilnahme an Teamsitzungen und Fachberatungen ist obligatorisch.
Bei Teamentscheidungen besteht ein Mitspracherecht, das durch die Gruppenleitung geregelt wird. Umstrittene Teambeschlüsse werden nach einer abgesprochenen Zeitspanne überprüft, sind aber bis zu diesem Zeitpunkt verbindlich.
Pädagogische Massnahmen oder definiertes methodisches Vorgehen sind verbindlich.
Konflikte werden offen angesprochen.
Bei der Einstellung von neuen Mitarbeiter/innen hat das Team ein Vorschlagsrecht.
Beschlüsse der Stiftung, der Institutionsleitung oder der Gruppenleitung sind verbindlich.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Mit anderen Bereichen wird nach Bedarf aktiv zusammengearbeitet (Information, Diskussion, Beschlüsse, Bewertungen, Veränderungen).

Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen / Angehörigen

Als Grundlage der Angehörigenarbeit gilt das "Merkblatt Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen und Angehörige".
Die Mitarbeit und Teilnahme an Anlässen mit gesetzlichen Vertretungen / Angehörigen ist obligatorisch.

3.2. Selbstkompetenz

Arbeiten und Aufgaben werden selbständig und verantwortungsvoll ausgeführt.

Flexibilität und die Bereitschaft zu Veränderungen sind vorhanden.
Die eigenen Handlungen und die eigene Rolle müssen reflektiert werden.

3.3. Administration

Lesen von Sitzungsprotokollen.

Übernahme von Ressorts.

Gemäss Vorgaben müssen Dokumentationen (RADAR, Entwicklungsprozesse, Pflegebereich, etc.) erstellt und nachgeführt werden.

Wichtige Informationen müssen mündlich oder schriftlich weitergeleitet und Aufträge termingerecht erledigt werden.

3.4. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist unregelmässig und beinhaltet Tages-, Abend-, Wochenend- und Pikettdienste. Freiwünsche werden gemäss interner Regelung gewährleistet.

3.5. Sorgfaltspflicht

Alle Mitarbeiter/innen unterstehen dem Berufsgeheimnis.

Informationen über das Leben und die Arbeit im Wohnheim werden in der Öffentlichkeit sachlich und im Sinne des Begleit- und Betriebskonzepts weitergegeben.

Alle Konzepte sind verbindlich und die Instanzenwege müssen eingehalten werden.

Mit Geräten, Maschinen, Material, Einrichtung und Liegenschaft muss fachgerecht und sorgfältig umgegangen werden.

4. Weiterentwicklung

Jährlich findet mit der vorgesetzten Person ein Mitarbeiter/innengespräch statt.

Zielvereinbarungen, die an Mitarbeiter/innengesprächen festgelegt wurden, sind verbindlich.

Veränderungen im Rahmen der Qualitätssicherung werden mitgetragen.

Interne Weiterbildungen im Rahmen der wohngruppe KBS plus müssen obligatorisch besucht werden.

Externe Weiterbildung und Supervision sind in speziellen Reglementen beschrieben.

Der/die Stelleninhaber/in			
Datum:		Unterschrift:	
Wohnheim im Dorf / Die Leitung Wohnbereich			
Datum:		Unterschrift:	